

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Professor Dr. L e i d i g

(Lichtspielgewerbe),

Heinz F e u e r e

(Kunst u. Literatur),

Karoline F r o h n

(Volkswohlfahrt),

Heinrich Zimmermann

(") .

Zur Verhandlung über die Besohrwerde betreffend den Bild-
streifen :

„ Zersprungte Ketten „

der Firma Viotoria- Film in Berlin erschienen:

1. für Antragsteller Dr. W. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger Kriminalkenntnisar Johannes
M ü l l e r von Polizei- Präsidium Berlin;
3. für das Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des
Mädchenhandels e.V. Frau M a y .

Mit Genehmigung des Vorsitzenden mehrender Schauspieler
D i e t t e r l e und Frau der Verhandlung bei.

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde die Auslesung der
Beisitzer für das Jahr 1926 vorgenommen.

Nachdem 47 die Namen der einzelnen Beisitzer enthaltende
Zettel entsprechend den drei an der Bildstreifenprüfung be-
teiligten Berufsgruppen in drei verschiedene Behälter gebracht
und gemischt waren, wurden die Zettel durch folgende Beisitzer
gezogen:

Professor Dr. L e i d i g für die Gruppe Lichtspielge-
werbe,

Schriftsteller F e u e r e für die Gruppe Kunst und
Literatur,

Fräulein

Fräulein F r e h n für die Gruppe Volkswohlfahrt.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für die Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst im Jahre 1926 massgebend ist :

Gruppe Lichtspielgewerbe :

1. Lee Paukert, 2. Spiess, 3. Direktor Schüller, 4. Duch -
nensky, 5. Direktor Ott, 6. William Kahn, 7. Direktor Gorden,
8. Elvert, 9. Professor Dr. Leidig, 10. Dr. Maschke, 11. Direk-
tor Seemann, 12. Direktor Günther.

Gruppe Kunst und Literatur:

1. Anselma Heine, 2. Chefredakteur Basoker, 3. Dr. Fulda,
4. Redakteur Esch, 5. Professor Dr. Dessoir, 6. Julius Bab,
7. Riener, 8. Dr. Presber, 9. Chefredakteur Georg Bernhard,
10. Professor Langhammer, 11. Fritz Engel, 12. Paul Oskar
Höcker, 13. Architekt Baur, 14. Heinz Fouete, 15. Dr. Kerr.

Gruppe Volkswohlfahrt:

1. Dr. Mende, 2. Wilhelm Fecht, 3. Oberregierungsrat Dr.
v. Gräberg, 4. Staatssekretär a.D. Baake, 5. Direktor Beutel,
6. Heinrich Zimmermann, 7. Landtagsabgeordnete v. Kulessa,
8. Geheimrat Bolte, 9. Dr. Ladewig, 10. Redakteur Dr. Korn,
11. Frau Reitz, 12. Pfarrer Abramczyk, 13. Reichstagsabgeordne-
ter D. Munn, 14. Direktor Hinderer, 15. Professor Jäckh,
16. Reichstagsabgeordneter Steinkopf, 17. Reichstagsabgeordne-
te Bohm- Schuch, 18. Frau Rötger, 19. Frahn, 20. Professor
Heinrich.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
unter dem Titel „ Seelenverkäufer “ bereits von der Oberprüf-
stelle am 21. Juli 1921 - Nr. 93 - und nach erfolgter Bearbei-
tung von der Filmprüfstelle Berlin am 13. März 1924 - Nr. 2240 -
verboten

verboten werden ist.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 3 und der Sachwalter des Antragstellers äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. Januar 1926 - Nr. 12097 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

F a t b e s t a n d .

- I. Ein von ihren Geliebten verlassenes junges Mädchen, Gaby, schifft sich nach Amerika ein. Auf dem Schiff lernt sie einen jungen Mann, Smith, kennen, mit dem sie sich verliebt. Smith ist Mädchenhändler und bringt Gaby in ein Freudenhaus in New York. Von der Besitzerin anscheinend freundlich aufgenommen, wird sie durch einen Schluck Wein betäubt und so Opfer ihrer Leichtgläubigkeit. Als sie sich weigert, sich missbrauchen zu lassen, wird sie eingesperrt, bis sie sich aus Hunger bereit erklärt, den Wünschen der Gäste zu entsprechen. Unter diesen befindet sich ein Millionär, der vergeblich nach dem Besitz Gabys trachtet. Eines Tages lernt sie einen Schiffsarzt kennen, dem sie ihr Leid klagt und der sie mit Hilfe seiner Kameraden befreit. Der Arzt nimmt sie in sein Haus auf,

auf, verlässt sie aber bald, da sein Schiff wieder in See sticht. Smith schleicht sich als chinesischer Koch in das Haus des Arztes und versucht die versweifelte Gaby auf ein Schiff zu verschleppen. Im letzten Augenblick befreit sie der Millionär und nimmt sie mit sich in sein Haus. Das tugendhafte Verhalten Gabys verwandelt die Gier des Millionärs in Liebe. Beide widmen sich fortan der Bekämpfung des Mädchenhandels. Mit Hilfe der Polizei wird das Freudenhaus, in dem Gaby war, ausgehoben und Smith im Kampfe mit der Polizei von einem Bordellmädchen erschossen. Gaby heiratet den Millionär.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken. Auf die in der Verhandlung verlesene Begründung der Verentscheidung wird Bezug genommen.

II. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben.

Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob von der Verführung des Bildstreifens eine abschreckende Wirkung zu erwarten steht, durch Vernehmung des Dezernenten für Mädchenhandel im Polizei Präsidium Berlin, Kriminalkenntnisrat Müller als Sachverständigen.

Der Sachverständige hat die Beweisfrage bejaht und sein Gutachten dahin abgegeben, dass der Bildstreifen einen sehr seltenen Fall des Mädchenhandels schildere, da sonst nur Prostituierte in Bordelle verschleppt würden, und im übrigen geeignet sei, etwas abschreckend auf junge Mädchen einzuwirken. Seitens des Polizei Präsidiums und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels beständen gegen die Zulassung des Bildstreifens keine Bedenken.

Dieser Erklärung hat sich die Vertreterin des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels angeschlossen.

schlossen.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen und die Feststellungen des Vorderurteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit eingehenden Ausführungen bekämpft.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

- I. Ein Bildstreifen ist nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Verführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Ver-
schlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Bildstreifen schildert in breiter Ausführlichkeit die Pracht und das Wohlleben im Freudenhaus. Die Insassinnen dieses Hauses, auch Gaby, nachdem sie sich in ihr Los ergeben hat, gehen in den prächtigsten Kleidern einher; der Sekt fließt in Strömen („ Trink, das hilft Dir darüber hinweg ! “ - Akt II Titel 9). An eleganten Herren, Tanz und Musik fehlt es nicht. Selbst der eigene Sohn der Kupplerin bleibt, nachdem er das Doppelleben der Mutter durchschaut und Gaby, seine frühere Geliebte in ihrem Haus gefunden hat, dem Bordell treu und tritt zu einer Gefährtin Gabys in särtliche Beziehungen. Mit Recht stellt die Prüfstelle fest, dass eine solche Darstellung geeignet ist, auf weibliche Beschauer anreizend zu wirken und ihre sittlichen Begriffe zu verwirren. Junge Mädchen werden zu den vermeintlichen Vorzügen eines arbeitsfreien Genusslebens hingezogen und ihre Widerstandskraft

über

gegenüber den Verlockungen des Lasters wird geläht.

II. Die Oberprüfstelle hatte zu prüfen, ob die damit gegebene entsittlichende Wirkung des Bildstreifens etwa dadurch aufgehoben wird, dass ihm die warnende Tendenz innewohnt, die er für sich in Anspruch nimmt.

Der Sachverständige hat dies bejaht und in Übereinstimmung mit der Vertreterin des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels zugestanden, dass der Bildstreifen geeignet sei, „etwas abschreckend“ zu wirken. Zur Begründung hat der Sachverständige angegeben, dass hier ein in der Praxis seltener Fall zur Darstellung gebracht sei und jede Möglichkeit gefördert werden solle, die Leichtgläubigkeit junger Mädchen zu bekämpfen.

III. Diesem Gutachten hat sich die Oberprüfstelle ebensowenig anschließen vermocht, wie sie der gleichgerichteten Auffassung der Vertreterin des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels beigetreten ist, die in den Bildstreifen „Ansätze zur Warnung junger Mädchen“ erblicken zu können geglaubt hat. Die Oberprüfstelle ist vielmehr mit der Filmprüfstelle der Auffassung, dass der Bildstreifen jeglicher Gegenwerte entbehre und deshalb zu verbieten sei.

Dem Sachwalter des Beschwerdeführers kann zwar insofern gefolgt werden, als er annimmt, dass, wer abschrecken will, auch die Gefahren zeigen soll und muss, vor denen er warnen und zurückhalten will. Es muss jedoch gefordert werden, dass dieser Abschreckungszweck auch wirklich erreicht und nicht das Gegenteil dadurch herbeigeführt wird, dass die Schattenseiten in so verlockender und den Tatsachen widersprechender Weise aufgesetzt werden, dass nicht eine warnende, sondern eine anreizende Wirkung die Folge der Gesamthandlung ist. Das aber ist vorliegend der Fall.

IV.

IV. Die Rolle, die der Schiffsarzt in dem Bildstreifen spielt, ist zum mindesten unklar, diejenige des Millionärs ist nicht geeignet, als Gegenwert gewürdigt zu werden. Lediglich seine Gier führt ihn zu Gaby. „Sie werden mit einer kleinen Überraschung zufrieden sein, Mister Carlton!“ (Akt I Titel 36) sagt die Kupplerin zu ihm als sie ihn zu Gaby führt. Da er sein Ziel nicht erreicht, dreht er der Kupplerin: „Joh will sie haben, oder Sie sehen mich in Ihrem Hause nie wieder!“ (Akt I Titel 44). Und als der Millionär Gaby aus den Händen des Chinesen befreit und sie in seine Wohnung mitgenommen hat, versucht er wiederum sie bei einem Glas Sekt für sich zu gewinnen: „Endlich habe ich Dich bei mir, kleine Gaby!“ (Akt V Titel 1). „Miss Gaby, zu mir hat noch keine Frau Nein gesagt!“ (Titel 2) und „Sie müssen die Meine werden, Gaby!“ (Titel 6). Als sie sich weigert, dreht er ihr, sie wieder ihrem Peiniger Smith auszuliefern (Titel 7). Nur weil auch diese Drehung nicht verfängt und Gaby ihm erklärt „Joh verkaufe mich nicht mehr!“ (Titel 8), entdeckt er seine „wirkliche Liebe“ zu ihr (Titel 11) und verlost sich mit ihr.

V. Sieht man hernach auf die Gesamtwirkung des Bildstreifens, so kann von einer abschreckenden Wirkung nicht die Rede sein. In dem der Verführung geneigten weiblichen Beschauer, an dessen Auge die verlegene Herrlichkeit des Freudenhauses verübersteht, wird der Eindruck erweckt, die Befreiung bleibe schliesslich nicht aus und das Ende des Ganzen sei vielleicht gar die Heirat mit einem Millionär.

Gegenüber dieser Gesamtwirkung beruft sich der Sachwalter des Besohnerdeführers vergeblich auf die von der

Oberprüfstelle früher einmal ausgesprochene Zulassung eines ähnlich gelagerten Bildstreifens „Opfer“ (Urteil vom 25. Oktober 1924 - Nr. 489 -), da dort die Schattenseiten des Bordelllebens und die traurigen Folgen der Verführung weit deutlicher zur Darstellung gebracht worden sind als vorliegend. Die Bildstreifen „Müdet Eure Töchter“ und „Vermisste Töchter“ auf deren Zulassung durch die Oberprüfstelle (Urteile vom 14. Oktober 1924 - Nr. 488 und vom 27. April 1925 - Nr. 205 -) sich der Sachwalter des Beschwerdeführers weiterhin berufen hat, haben hier völlig ausser Ansatz bleiben, weil sie überhaupt keine der Erscheinungsformen des Mädchenhandels im technischen Sinne zum Gegenstand haben, wie es die Verführung durch Eingehen von Scheinehen, die Vermittlung angeblicher Stellen nach dem Ausland oder endlich das Zusammenstellen von Variete- oder Bühnentruppen ist.

- VI. Mangels jeglicher, die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens aufhebender oder abschreckender Gegenwerte musste dem Bildstreifen die Zulassung versagt bleiben. Mit Recht fertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 28. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1928 - (Reichsministerialblatt S. 1033 -)

Laubigt:



Prüfungsinspektor